



This document has been provided by the International Center for Not-for-Profit Law (ICNL).

ICNL is the leading source for information on the legal environment for civil society and public participation. Since 1992, ICNL has served as a resource to civil society leaders, government officials, and the donor community in over 90 countries.

Visit ICNL's **Online Library** at
<http://www.icnl.org/knowledge/library/index.php>
for further resources and research from countries all over the world.

Disclaimers

Content. The information provided herein is for general informational and educational purposes only. It is not intended and should not be construed to constitute legal advice. The information contained herein may not be applicable in all situations and may not, after the date of its presentation, even reflect the most current authority. Nothing contained herein should be relied or acted upon without the benefit of legal advice based upon the particular facts and circumstances presented, and nothing herein should be construed otherwise.

Translations. Translations by ICNL of any materials into other languages are intended solely as a convenience. Translation accuracy is not guaranteed nor implied. If any questions arise related to the accuracy of a translation, please refer to the original language official version of the document. Any discrepancies or differences created in the translation are not binding and have no legal effect for compliance or enforcement purposes.

Warranty and Limitation of Liability. Although ICNL uses reasonable efforts to include accurate and up-to-date information herein, ICNL makes no warranties or representations of any kind as to its accuracy, currency or completeness. You agree that access to and use of this document and the content thereof is at your own risk. ICNL disclaims all warranties of any kind, express or implied. Neither ICNL nor any party involved in creating, producing or delivering this document shall be liable for any damages whatsoever arising out of access to, use of or inability to use this document, or any errors or omissions in the content thereof.



NEU bei Opel:

[HOME](#) [LOGIN](#) [MY STEUERNETZ.DE](#) [BENUTZER-SERVICE](#) [BENUTZER-KONTO](#) [E-MAIL-SERVICE](#) [KONTAKT](#)

Übersicht: [Gesetzes-Texte](#) | [steuernetz.de](#) | [Hilfe](#)

 Hilfe

Umsatzsteuergesetz 1999 (UStG 99)

Derzeit gültige Fassung

[[Gesetze](#) | [UStG 99](#) | [Inhaltsverzeichnis](#) | [Volltext](#)]

[[vorheriger Paragraph](#) | [nächster Paragraph](#)]

Umsatzsteuergesetz 1999 (UStG 1999)

§ 4 [k.F. ab 01.01.2002]

Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

[Fassung ab dem Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Eurobeträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) vom 19.12.2000 BGBl. I 2000 S. 1790] [Inkrafttreten: 01.01.2002] [den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr

b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a);

2. die Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8);

3. die folgenden sonstigen Leistungen:

a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen, die Beförderungen im in Eisenbahnfrachtverkehr und andere sonstige Leistungen, wenn sich die Leistungen

aa) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder

bb) auf Gegenstände der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft beziehen und die Kosten für die Leistungen in der Bemessungsgrundlage für diese Einfuhr nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gebieten, wenn die Beförderungen in einem Freihafen in das Inland,

b) die Beförderungen von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen und Madeira bilden,

c) sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die eine vorübergehende Verwendung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt ist, wenn der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) ist. Dies gilt nicht für Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen. Die Vorschriften der in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Veredelung des Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen hat.

GRATIS

- [Top-Themen](#)
- [Top-News](#)
- [Praxis-Tipps](#)
- [Gesetzes-Texte](#)
- [Urteile/Leitsätze](#)
- [Dokumente](#)
- [AfA-Tabellen](#)
- [Steuer-Lexikon](#)
- [Online-Rechner](#)
- [Termine 2001](#)
- [Newsletter](#)

PREMIUM

- [Muster-Verträge](#)
- [Checklisten](#)
- [Fach-Artikel](#)
- [Spezial-Reports](#)
- [Musterbriefe](#)
- [Formulare](#)
- [Urteile/Volltext](#)
- [Rechen-Tools](#)
- [Info-Pakete](#)
- [E-Mail-Service](#)

NEWSLETTER

 Info

INFOS FÜR

- [Steuerberater](#)
- [Wirtschaftsprüfer](#)
- [Vermieter](#)
- [Hausverwalter](#)
- [Unternehmer](#)
- [Geschäftsführer](#)
- [Freiberufler](#)
- [Selbstständige](#)
- [Personal](#)
- [Arbeitsrecht](#)
- [Controlling](#)
- [Rechnungswesen](#)
- [Buchführung](#)
- [Bilanzierung](#)
- [Steuern sparen](#)
- [Vermögen bilden](#)

PARTNER

- [Focus online](#)
- [Compuserve](#)
- [ATM Refact](#)
- [ConSors](#)
- [AFP-News](#)
- [Amazon.de](#)
- [ImmobilienScout](#)

- [Controller Verein](#)
- [Preißing AG](#)
- [BVBC](#)
- [gettop](#)

BENUTZER-SERVICE

- [Übersicht ...](#)
- [Neuanmeldung](#)
- [E-Mail-Service](#)
- [Benutzerkonto](#)
- [Passwort ändern](#)
- [Benutzerdaten](#)
- [Support-Hotline](#)
- [Hilfe & FAQ](#)

ÜBER UNS

- [Über steuernetz.de](#)
- [Verlagsgruppe](#)
- [Praktisches Wissen](#)
- [Rundgang](#)
- [Preisliste](#)
- [Werbe-Banner](#)
- [Presse-Center](#)
- [Stellenangebote](#)
- [Kontakt](#)
- [AGB & Impressum](#)



Nachweis zu führen hat;

4. die Lieferungen von Gold an Zentralbanken;

5. die Vermittlung

a) der unter die Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 4 und Nummern 6 und 7 fallende

b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Luftfahrzeugen oder Sees

c) der Umsätze, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden,

d) der Lieferungen, die nach § 3 Abs. 8 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind. Nicht Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende. Die Voraussetzungen der Steuer müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer zu führen hat;

6. a) die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eisenbahnen des Bundes auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchg an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland,

b) (aufgehoben)

c) die Lieferungen von eingeführten Gegenständen an im Drittlandsgebiet, ausgenommen 1 Abs. 3, ansässige Abnehmer, soweit für die Gegenstände zollamtlich eine vorübergehende in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt worden ist und diese Bewilligung Lieferung gilt. Nicht befreit sind die Lieferungen von Beförderungsmitteln, Paletten und Cc

d) Personenbeförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die : wenn die Personenbeförderungen zwischen inländischen Seehäfen und der Insel Helgolar werden,

e) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (§ 3 Abs. 9 Satz mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt zwischen einem inländischen und ausländisch und zwischen zwei ausländischen Seehäfen. Inländische Seehäfen im Sinne des Satzes 1 Freihäfen und Häfen auf der Insel Helgoland;

7. die Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 1b Abs. 2 sonstigen Leistungen

a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 Steuerbefreiungen fallen, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die : dieser Vertragsparteien, ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos c bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen,

b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertrag Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt

c) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen ständigen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen sowie deren Mitglieder und

d) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie deren Mitglieder. Der Gegenstand der Lieferung muß in den Fällen der Buchstaben Gebiet des anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet werden. Für die Steuerbefrei den Buchstaben b bis d sind die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen nach den Buchstaben b bis d hat der Unternehmer die in dem anderen geltenden Voraussetzungen dadurch nachzuweisen, daß ihm der Abnehmer eine von der Behörde des anderen Mitgliedstaates oder, wenn er hierzu ermächtigt ist, eine selbst aus Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aushändigt. Das Bundesministerium kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die übrigen Voraussetzungen nachzuweisen hat;

8. a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten,
- b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt auch für die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden,
- c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,
- d) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungsverkehr und im Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren,
- e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren,
- f) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,
- g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,
- h) die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- i) die Umsätze der im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert,
- j) die Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen oder an dem Gesellschaftsunternehmen anderer;
9. a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,
- b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen, sowie die Umsätze der öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Nicht befreit sind die Umsätze, die von dem Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird;
10. a) die Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes. Das gilt auch, wenn die Zahlung des Versicherungsentgelts in die Versicherungsteuer unterliegt,
- b) die Leistungen, die darin bestehen, daß anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird;
11. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler; 11a. die folgenden vom 01.01.1993 bis zum 31.12.1995 ausgeführt von der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutsche Telekom AG:
 - a) die Überlassung von Anschlüssen des Telefonnetzes und des dienstintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes sowie die Bereitstellung der von diesen Anschlüssen ausgehenden Verbindungen innerhalb dieser Netze und zu Mobilfunkendeinrichtungen,

- b) die Überlassung von Übertragungswegen im Netzmonopol des Bundes,
- c) die Ausstrahlung und Übertragung von Rundfunksignalen einschließlich der Überlassung erforderlichen Sendeanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das Empfangen und Vertreiben von Rundfunksignalen in Breitbandverteilnetzen einschließlich der Überlassung von Kabelanlagen, die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutsche Post AG;
12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten und Nutzungen von Grund und Boden betreffen,
- b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines Übertragungsvertrages oder Vorvertrages,
- c) die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Rechten an Grundstücken. Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Ur- oder Mieter zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Ausübung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind;
13. die Leistungen, die die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 41 veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung an die Wohnungseigentümer erbringen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Gebrauchs, seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Erzeugung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
14. die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker. Steuerfrei sind die Umsätze aus sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der in Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden. Die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses sind mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei, wenn die in dem Buchstaben b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht
- a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und für die Umsätze von Gemeinschaften und Mitgliedern von Tierärzten sind,
- b) für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021.9021.29 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021.19 des Zolltarifs) soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat
15. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversicherung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge
- a) untereinander,
- b) an die Versicherten, die Empfänger von Sozialhilfe oder die Versorgungsberechtigten. I. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbst die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung; 15a. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (§ 278 SGB V) und des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 282 SGB V) untereinander und für die gesetzliche Sozialversicherung und deren Verbände;

16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtung ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, w

a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werde

b) bei Krankenhäusern im vorangegangenen Kalenderjahr die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abg bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder

c) bei Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung die Leistungen unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 vom Hundert der Leistungen den in Nummer 15 Buchstabe b bezeichneten Personen zugute gekommen sind oder

d) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 vom Hundert der Leistungen den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder der in der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind oder

e) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 vom Hundert der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind

17. a) die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch,

b) die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür bestimmt sind;

18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmasse als Mitglied angeschlossenen sind, wenn

a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,

b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bezeichneten Personenkreis zugute kommen und

c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für vergleichbare Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben. Steuerfrei sind die Leistungen, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer dem Auftraggeber bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt. Die Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt werden;

19. a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht unter Buchstabe a) fallende Umsätze der Ehegatten, der minderjährigen Abkömmlinge, der Eltern des Blinden und der Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntwein der Blinden für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinsteuer zu entrichten hat,

b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a) fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 09.04.1965 (BGBl. I S. 311):

aa) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes

bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt

20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartengestaltung; gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zu Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen, Kunstsammlungen,

b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden;

21. a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schul- und allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder Landesrecht erlaubt sind oder

bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie auf einen Beruf oder eine wissenschaftliche Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzielende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;

b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbst

aa) an Hochschulen im Sinne der § 1 und § 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder

bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, die die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen; 21a. die Umsätze der staatlichen Hochschulen für Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Gewinnbeschaffung beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug;

22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender juristischer Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck der Förderung des Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden,

b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Einrichtungen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;

23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Gaststätten und Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung geleisteten Dienste gewähren;

24. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern e.V., einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, oder Personen, die bei diesen Leistungen tätig sind, Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen gewähren;

Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen

25. die folgenden Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Förderungswürdigkeit der freien Jugendhilfe:

a) die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen,

b) in Verbindung mit den unter Buchstabe a bezeichneten Leistungen die Beherbergung, die üblichen Naturalleistungen, die den Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe diesen Leistungen tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden

c) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend der Kosten verwendet werden. Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger der Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind. Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres;

26. die ehrenamtliche Tätigkeit,

a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder

b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung besteht;

27. a) die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke,

b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1) höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen durch gesetzliche Träger der Sozialversicherung;

28. die Lieferungen von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a Nr. 1 ausgeschlossen ist oder wenn der Unternehmer die gelieferten Gegenstände ausschließlich für die in den Nummern 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat.

Übersicht: [Gesetzes-Texte](#) | [steuernetz.de](#) | [Hilfe](#)
[zurück zur Homepage](#) | [Seitenanfang](#) | [vorherige Seite](#)
[Benutzer-Service](#) | [Benutzer-Konto](#) | [30 Tage Gratis-Test](#)

© Copyright 2000/2001 [Verlagsgruppe Praktisches Wissen](#)